

# Einwohnergemeinde Beatenberg



# Schulreglement

vom 7. Juni 2013

Die Gemeindeversammlung von Beatenberg, gestützt auf Artikel 27 des Organisationsreglementes vom 7. Juni 2013 der Einwohnergemeinde Beatenberg, beschliesst:

## Grundsatz

Grundsatz

### Art. 1

<sup>1</sup> In Beatenberg werden Kindergarten und alle Klassen der obligatorischen Schulzeit geführt.

<sup>2</sup> Kindergarten- und Schulbesuch der Kinder von Sundlauenen richten sich nach den Vereinbarungen mit der Einwohnergemeinde Unterseen.

## Kindergarten

Kindergarten

### Art. 2

Jedes Kind tritt gemäss den Bestimmungen des kantonalen Volksschulgesetzes in den Kindergarten ein.

## Primarstufe

Primarstufe

### Art. 3

Die 1. – 6. Klasse bildet die Primarstufe.

## Sekundarstufe I

Sekundarstufe I

### Art. 4

<sup>1</sup> Die 7. – 9. Klasse bilden die Sekundarstufe I (Sekundarschule und Realschule).

<sup>2</sup> Der Unterricht auf der Sekundarstufe I erfolgt in gemischten Klassen, denen sowohl Real- als auch Sekundarschülerinnen und –schüler zugeteilt sind.

<sup>3</sup> In den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik besucht die Schülerin oder der Schüler den Unterricht in demjenigen Niveau, dem sie oder er in diesen Fächern zugewiesen ist.

<sup>4</sup> Der gymnasiale Unterricht im 9. Schuljahr findet an einem kantonalen Gymnasium statt.

## Besondere Massnahmen

Integration

### Art. 5

<sup>1</sup> Kinder, die besonderer Massnahmen bedürfen, werden in den Regelklassen unterrichtet und bei Bedarf zusätzlich unterstützt. Es werden keine besonderen Klassen geführt.

<sup>2</sup> Die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden regelt der Gemeinderat auf Antrag der Ressortleitung Bildung durch Vertrag.

## Zuweisung von Kindern zu Schulhäusern, Wege und Transporte

Zuweisung	<p><b>Art. 6</b></p> <p>Die Organisation des Kindergartens und der Schulklassen (Einteilung und Verteilung auf die Schulhäuser) wird von der Schulleitung nach Anhörung von KindergärtnerIn, Lehrerschaft und Eltern festgelegt.</p>
Zumutbarkeit des Schulwegs	<p><b>Art. 7</b></p> <p><sup>1</sup> Der Schulweg (Weg zwischen Aufenthaltsort und Schulhaus) und der Weg zwischen den verschiedenen Schulangeboten (z.B. Weg zwischen Schule - Turnhalle – Tagesschulräumlichkeit) müssen zumutbar sein.</p> <p><sup>2</sup> Sind sie dies nicht, ergreift die Einwohnergemeinde Beatenberg geeignete Massnahmen oder Transportmöglichkeiten.</p> <p><sup>3</sup> Auf Antrag der Ressortleitung Bildung erlässt der Gemeinderat Richtlinien für Schülertransporte in der Gemeinde Beatenberg.</p>

## Tagesschulangebote

Grundsatz	<p><b>Art. 8</b></p> <p><sup>1</sup> Die Tagesschulangebote werden von der Gemeinde geführt, wenn eine genügende Nachfrage besteht.</p> <p><sup>2</sup> Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern oder aus schulorganisatorischen Gründen, kann die Gemeinde auch Tagesschulangebote anbieten, für die keine genügende Nachfrage besteht.</p> <p><sup>3</sup> Näheres regelt der Gemeinderat auf Antrag der Ressortleitung Bildung mit Verordnung.</p>
Gebühren	<p><b>Art. 9</b></p> <p><sup>1</sup> Von den Eltern werden Gebühren für Betreuungsstunden nach dem kantonalen Tarif erhoben.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde erhebt zusätzlich dazu eine Gebühr für Mahlzeiten in angemessener, für vergleichbare Angebote üblicher Höhe.</p> <p><sup>3</sup> Nach Einwilligung der Eltern kann die zuständige Gemeindebehörde jährlich bei Anmeldung bzw. bei Schuljahresbeginn auf die rechtsgültige Steuerveranlagung der Eltern zugreifen.</p>
Pädagogischer Anspruch	<p><b>Art. 10</b></p> <p>In den Tagesschulangeboten der Gemeinde Beatenberg erfolgt die Betreuung der Kinder mindestens zur Hälfte durch Personen mit pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung.</p>
Anstellung des Tagesschulpersonals	<p><b>Art. 11</b></p> <p>Die Anstellungsbedingungen des Tagesschulpersonals richten sich nach dem Personalrecht der Gemeinde.</p>

## Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten

### **Art. 12**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2013 in Kraft.

<sup>2</sup> Es ersetzt das Schulreglement bzw. die Schulverordnung vom 17. Juni 1994.

Die Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2013 nahm dieses Reglement an.

**Namens der Einwohnergemeinde Beatenberg**  
Der Präsident Die Sekretärin

Christian Grossniklaus

Sonja Fuss

### **Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 8. Mai 2013 bis 7. Juni 2013 in der Gemeindeschreiberei Beatenberg öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Interlaken vom 2. und 10. Mai 2013 bekannt.

Beatenberg, 10. Juli 2013

Die Gemeindeschreiberin

Sonja Fuss